



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 20/Jahrgang 2014	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.07.2014
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Henning Scholkemeier-Bosse, Neuhof 2, 38173 Erkerode, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005166169/35 am 06.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.05.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Christian Anton, Vorholtstr. 7, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005167060/6 am 22.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Carsten Drost, Düsseldorfer Str. 148, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005166318/6 am 04.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Goba Sivayoganathan, Weseler Str. 86, 45721 Haltern am See, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006168074/8 am 24.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.06.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ioan Mara, Heppenheimer Str. 6, 68623 Lampertheim, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005166989/44 am 05.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 05.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Major Sunnel Idubor, Antonienstr. 44, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005166396/45 am 07.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mathias Lierhaus, Kirchstr. 59, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005166501/44 am 10.06.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefan Inger, Wallstr. 22, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 50-34.142912 C am 28.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 28.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Sozialamt (Bußgeldstelle Pflegeversicherung) Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr.1, Zimmer 25, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.06.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S p i l l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Atanas Mihaylov, Rosenkamp 11, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006163942/45 am 19.05.2014 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.05.2014 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

G a h r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Hannah Wagner, Metzger Str. 9, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.41 / MH-HP2701 am 26.06.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Julian-Marian Aldea, Denkhäuser Höfe 195, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LA527 am 23.06.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Björn Leifheit, Horster Str. 123, 45968 Gladbeck, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KY477 am 17.04.2014 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.06.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für 2013 und die Messbescheide für 2012 und 2013 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2105110000000 für die Firma CK Bauunternehmung GmbH können nicht zugestellt werden, weil die Firma bereits abgemeldet wurde und der Geschäftsführer Stefan Spasov, letzte bekannte Anschrift Oskar-Jäger-Str. 149, 50825 Köln, unbekannt verzogen ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gem. § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von dem Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F r e y e r

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 06.06.2014 - Ordn.-Nr.: O 25/1 und 4 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung über die Grundstücke mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Saarn Flur: 31
Flurstücke Nr.: 398, 400, 1288 und 1289.

ist gemäß § 71 BauGB am 18.06.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 27.06.2014

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 04.04.2014 - Ordn.-Nr.: 62-02/11.95.U17-C/4 des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke Gracht ohne Hausnummer mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Heißen Flur: 2
Flurstücke Nr.: 570 und 571,

ist gemäß § 71 BauGB am 14.05.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2014

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

W i t t

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses
über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 04.04.2014- Ordn.-Nr.: 62 – 02/11.96.403 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke Nelkenweg 34 und 36 mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Speldorf Flur: 22
Flurstücke Nr.: 85, 86, 116 und 741

ist gemäß § 83 BauGB am 23.05.2014 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 18.06.2014

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

W i t t

Ablauf der Ruhefristen auf dem
Reihengrabfeld 32 des Friedhofs in Heißen

Die Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld des Friedhofs Heißen, Feld 32 laufen am 05.01.2015 ab. Dieses Gräberfeld wird zur Wiederbelegung benötigt. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das Mitte Juli auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **05.01.2015** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement
und Friedhofswesen
I. A.

W a a g e

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) wird die **„August-Thyssen-Straße“** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis:

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

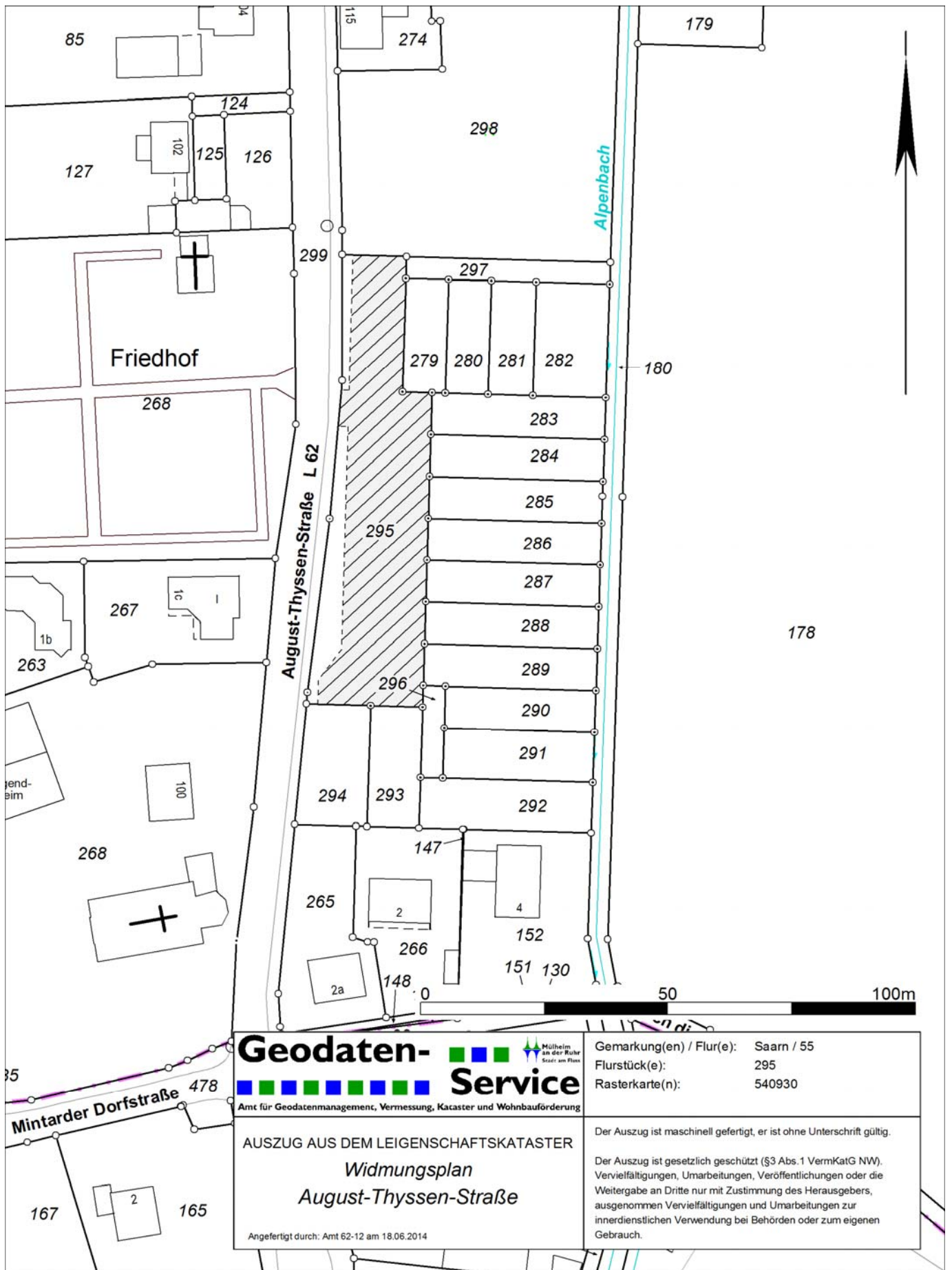
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C h l u b a



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) wird die „**Lise-Meitner-Straße**“ in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindefstraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis:

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

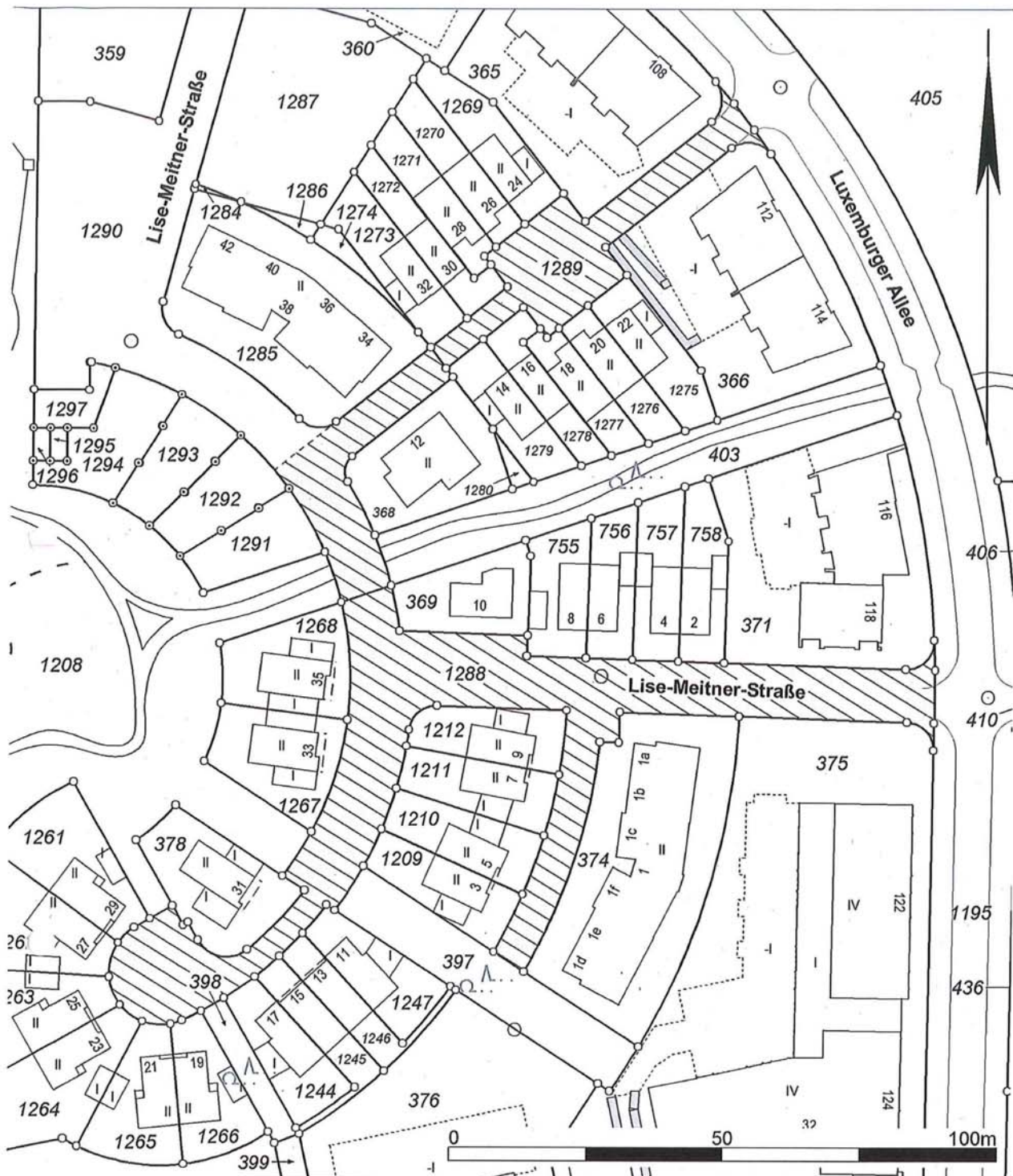
Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 04.07.2014

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



<p>Geodaten-Service</p> <p><small>Mühlheim an der Ruhr Stadt am Fluss</small></p> <p><small>Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung</small></p>	<p>Gemarkung(en) / Flur(e): Saarn / 31</p>
	<p>Flurstück(e): 1288, 1289, 1290 (Teilfläche)</p>
<p>Rasterkarte(n): 515960</p>	<p>Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.</p>
<p>AUSZUG AUS DEM LEIGENSCHAFTSKATASTER</p> <p><i>Widmungsplan</i></p> <p><i>Lise-Meitner-Straße</i></p> <p>Angefertigt durch: Amt 62-12 am 02.07.2014</p>	
<p>Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.</p>	

**Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur
"Verlegung und Teilrenaturierung des Rumbaches" vom 23.07.2010 von Hans-Böckler-Platz 2
bis Walkmühlenstr. 6 sowie Anordnung der sofortigen Vollziehung für den 1. Bauabschnitt von
Dickswall 50 bis Essener Str. 12 / Kuhlendahl 2**

I.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt, den Planfeststellungsbeschluss für die Baumaßnahme "Verlegung und Teilrenaturierung des Rumbaches" vom 23.07.2010 umzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren.

Die Unterlagen über den Planfeststellungsbeschluss (Ausfertigung des festgestellten Planes und eine Rechtsbehelfsbelehrung) liegen in der Zeit

vom 21.07.2014 bis einschließlich zum 01.08.2014
Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Service Center Bauen im Erdgeschoß des Technischen Rathauses,
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Die Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Hans-Böckler-Platz 5 in 45468 Mülheim an der Ruhr zu beantragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 02.09.2014, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung für den 1. Bauabschnitt von Dickswall 50 bis Essener Str. 12 / Kuhlendahl 2

Mit Datum vom 23.07.2010 wurde der Plan zur Verlegung und Teilrenaturierung des Rumbaches gemäß § 68 WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-haushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2010 beschlossen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, da für den verrohrten Teil des Rumbachs zwischen Walkmühlenstraße und der Kaskade im Bereich des Forums die hydraulische Überlastung nachgewiesen wurde und aufgrund baulicher Mängel ein erheblicher Sanierungsbedarf belegt wurde. Die hydraulische Überlastung ist dadurch begründet, dass die Verrohrung das Bachwasser des Rumbachs und der Regenüberläufe abführen muss. In den vergangenen Jahren kam es aufgrund dessen regelmäßig zu erheblichen Überschwemmungen der Innenstadt zuletzt am 09.06.2014.

Darüber hinaus handelt es sich beim Rumbach um ein stark verändertes Oberflächengewässer, das nach EU-WRRL und gemäß §§ 27 bis 31 WHG ein gutes ökologisches und chemisches Potential innerhalb der festgeschriebenen Fristen erreichen muss. Voraussetzung dafür ist die Herstellung der Durchgängigkeit, welche mit dem Plan umgesetzt wird.

Es wird gemäß § 80 Abs. 2, Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19 März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung des unter I. genannten Planfeststellungsbeschlusses für den Bereich des 1. Bauabschnitts von Dickswall 50 bis Essener Str. 12/Kuhlendahl 2 angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird wie folgt begründet:

Aufgrund der hydraulischen Überlastung und der damit verbundenen Überschwemmungen besteht Gefahr für Leib, Leben, Sachwerte und die öffentliche Ordnung, welche langfristig nur durch die Umsetzung des Planfeststellungsbeschluss minimiert werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Mülheim an der Ruhr, den 11.07.2014

Amt für Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
I. A.

D r . Z e n t g r a f

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Henning Scholkemeier-Bosse, Erkerode)	314
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Christian Anton, Duisburg)	314
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Carsten Drosten)	315
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Goba Sivayoganathan, Haltern am See)	315
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ioan Mara, Lampertheim)	315
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Major Sunnel Idubor, Duisburg)	316
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mathias Lierhaus)	316
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefan Inger)	316
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Atanas Mihaylov)	317
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hannah Wagner)	317
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Julian-Marian Aldea)	317
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Björn Leifheit, Gladbeck)	318
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (CK Bauunternehmung GmbH)	318
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Saarn, Flur: 31)	319
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Gracht)	319
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Nelkenweg34 und 36)	320
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 32 des Friedhofs in Heißen	320
Widmungsverfügung (August-Thyssen-Straße)	321
Widmungsverfügung (Lise-Meitner-Straße)	323
Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur "Verlegung und Teilrenaturierung des Rumbaches" vom 23.07.2010 von Hans-Böckler-Platz 2 bis Walkmühlenstr. 6 sowie Anordnung der sofortigen Vollziehung für den 1. Bauabschnitt von Dickswall 50 bis Essener Str. 12 / Kuhlendahl 2	325